



Rechtsfragen im Zusammenhang mit Portfoliokäufen und -verkäufen

Zürich, 15. März 2013

Dr. Herbert Palmberger, M.C.J.

Inhaltsübersicht

1. Übertragung von Run-off Portfolios (Kauf/Verkauf)
2. Gründung einer Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerb von Run-off Portfolios)
3. Erwerb von Versicherungsunternehmen im Run-off

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

- 1.1. Erstversicherer
- 1.2. Rückversicherer

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

- Geregelt in Art. 62 VAG
- Betrifft schweizerischen Versicherungsbestand
- Übertragung an schweizerisches oder ausländisches Versicherungsunternehmen (ganz oder teilweise) durch Vertrag
- Bewilligung durch FINMA erforderlich (Art. 62 Abs. 1 S. 1 VAG)
- Bewilligung wird nur erteilt, wenn Interessen der Versicherten insgesamt gewahrt werden
- FINMA legt Bedingungen der Bestandesübertragung fest (Abs. 2)

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

1.1.1. „Interessen der Versicherten insgesamt gewahrt?“ (Art. 62 Abs. 1 S. 2 VAG)

- Versicherungsverträge dürfen nicht verändert werden
- Versicherungsverträge gehen mit Bewilligung auf neuen Versicherer über
- Surrogat: Versicherungsnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Bewilligung individuell von neuem Versicherer informiert werden. Danach kann Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten kündigen (Art. 62 Abs. 3 VAG)
- Ausnahme: Kein Kündigungsrecht, wenn Bestandsübertragung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Wechsel des Versicherers führt.
Beispiel: Übertragung auf Tochtergesellschaft des Versicherers

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

1.1.2. Was geht über? / Was geht nicht über?

- Die Werte des gebundenen Vermögens oder entsprechende Werte (Art. 19 Abs. 2 VAG)
- FINMA kann anderes anordnen
- Sicherstellung der Ansprüche aus den Versicherungsverträgen (Art. 17 Abs. 1 VAG)
- Nicht gehen über: Rückversicherungsverträge des übertragenden Unternehmens

1.1.3. Wie wird das gebundene Vermögen definiert?

- Versicherungstechnische Rückstellungen zuzüglich angemessener Zuschlag, der durch die FINMA festgelegt wird (Art. 18 VAG, Art. 68 AVO)
- Zuschlag in der Regel 4 % der Rückstellungen, mindestens aber CHF 100.000,00

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

1.1.4. Versicherungsnehmer im Ausland

- Abkommen zwischen der Schweiz und der EU: Artikel 24: Versicherungsnehmer in der EU sind an Übertragung gemäss Art. 62 in der Schweiz gebunden, wenn FINMA dem übernehmenden Unternehmen bescheinigt, dass es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt
- Daraus folgt umgekehrt: Schweizer Versicherungsnehmer haben unter den Voraussetzungen des Art. 24 des Abkommens Bestandsübertragungen innerhalb der EU nach den jeweiligen dortigen Vorschriften zu akzeptieren, wenn die dortige Aufsichtsbehörde die Bestätigung zur Solvabilität des Unternehmens erteilt

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

■ Übriges Ausland:

Ausländische Versicherungsnehmer haben schweizerische Bestandsübertragung zu akzeptieren.

Umgekehrt gilt Gleiches für schweizerische Versicherungsnehmer.

Kautel der Solvabilitätsbestätigung (wie in Art. 24 des Abkommens CH/EU) gilt nicht.

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

1.1.5. Steuerliche Fragen

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 22. 10.2009 „Übertragung von Rückversicherungsverträgen ist umsatzsteuerpflichtig“ (Aktenzeichen C 242/08 „Swiss Re“)
- Umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung
Swiss Re Germany AG überträgt 195 Rückversicherungsverträge an Swiss Re in der Schweiz.
- Versicherungsnehmer waren in EU oder Drittländern ansässige Versicherer
- Finanzgericht München: Bestandsübertragung ist keine Lieferung, sondern „sonstige, nicht steuerbefreite Leistung“.
- Bundesfinanzhof: „Keine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen“.

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

EuGH:

- Dienstleistung
- Kein steuerbefreiter (Rück-)Versicherungsumsatz
- Keine steuerbefreite Übernahme von Verbindlichkeiten bzw. Forderungen
- Kein anderer Bank- und Finanzumsatz
- Keine Verlagerung des Leistungsorts an den Sitz des Leistungsempfängers in der Schweiz
- Keine andere Katalogleistung, die dem Empfängerortprinzip unterliegen würde
- Deshalb: Allgemeine Ortsregelung: Bestandsübertragung in Deutschland
übertragende ansässig. mehrwertsteuerpflichtig (19 %), da
Gesellschaft in Deutschland

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

Folgen daraus: Verträge sind so zu gestalten, dass eine nicht umsatzsteuerbare Veräußerung eines Unternehmens oder zumindest eines Unternehmensteils vorliegt.

Also: Weitere betriebliche Elemente sind mit zu übertragen.
Gestaltung ist dem Einzelfall zu überlassen.

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.1. Probleme, Fragestellungen

1.1.6. Gewährleistung

- Übertragender Versicherer haftet dem übernehmenden Versicherer für Angemessenheit der Reserven. Anderenfalls Rechtsfolgen der Art. 192 ff. OR:
Schadensersatz, Rückabwicklung
- Aber: Kenntnis des Übernehmers schliesst Gewährleistung aus, z.B. nach Due Diligence (Art. 200 OR)
„Käufer, mach‘ die Augen auf: Kauf ist Kauf!“

1. Übertragung von Beständen (Kauf/Verkauf)

1.2. Rückversicherung

■ Art. 35 VAG

Weitgehende Ausnahmen von der Bewilligungspflicht durch die FINMA:

Insbesondere:

- Erleichterungen für ausländische Unternehmen
- Ausnahmen von den Vorschriften über das Gebundene Vermögen
- Ausnahmen für einzelne Versicherungszweige
(Rechtsschutz, Elementar, Motor)
- Bestandsübertragungen bewilligungsfrei (Art. 62 VAG gilt nicht für Rückversicherung)

2. Gründung einer Erstversicherungs-Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

- Interessant für ausländische Versicherer, die in der Schweiz Fuss fassen wollen
- Genehmigung durch FINMA erforderlich (Art. 3 VAG)
- Einzureichen sind Genehmigungsgesuch und Geschäftsplan (Art. 4 VAG)
- Geschäftsplanformulare A bis R nebst Anlagen
- i.d.R. sämtlich in einer der Amtssprachen

2. Gründung einer Erstversicherungs-Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

2.1. Geschäftsplanformulare A bis R (Art. 4 VAG)

- A: Statuten
- B: Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich
- C: Bei Versicherungstätigkeit im Ausland: Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde
- D: Finanzielle Ausstattung und Rückstellungen
- E: Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder die Eröffnungsbilanz eines neuen Versicherungsunternehmens

2. Gründung einer Erstversicherungs-Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

2.1. Geschäftsplanformulare A bis R (Art. 4 VAG)

- F: Wesentliche Beteiligungen
- G: Mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betraute Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, der Generalbevollmächtigte
- H: Verantwortlicher Aktuar
- I: Prüfgesellschaft
- J: Ausgliederung wesentlicher Funktionen

2. Gründung einer Erstversicherungs-Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

2.1. Geschäftsplanformulare A bis R (Art. 4 VAG)

- K: Geplante Versicherungszweige und Art der zu versichernden Risiken
- L: Allenfalls Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds (Kfz-Haftpflicht)
- M: Mittel zur Erfüllung von Beistandsleistungen, sofern eine Bewilligung für den Versicherungszweig „Beistandsleistung“ beantragt wird

2. Gründung einer Erstversicherungs-Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

2.1. Geschäftsplanformulare A bis R (Art. 4 VAG)

- N: Rückversicherungsplan sowie, für die aktive Rückversicherung, der Retrozessionsplan
- O: Voraussichtliche Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens
- P: Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre
- Q: Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken

2. Gründung einer Erstversicherungs-Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

2.1. Geschäftsplanformulare A bis R (Art. 4 VAG)

- R: Tarife und Allgemeine Versicherungsbedingungen
- Wichtig: „Die FINMA kann **weitere Angaben und Unterlagen** verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.“ (Art. 4 Abs. 4 VAG)

2. Gründung einer Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

2.2. Zusätzliche Erfordernisse bei ausländischen Versicherungsunternehmen (Art. 15 VAG) – nur Erstversicherung –

- Befugnis zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Sitzstaat.
- Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz und Bestellung eines Generalbevollmächtigten als deren Leiter
- CHF 3 Mio. Mindestkapital am Hauptsitz (Art. 8 VAG) und ausreichende Solvabilitätsspanne (Art. 9 VAG), die auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfasst

2. Gründung einer Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerbs eines Run-off Portfolios)

2.2. Zusätzliche Erfordernisse bei ausländischen Versicherungs- unternehmen (Art. 15 VAG) – nur Erstversicherung –

- Organisationsfonds für Gründung und Aufbau der Zweigniederlassung in der Schweiz. FINMA legt die Höhe des Organisationsfonds im Einzelfall fest (Art. 10 VAG).
- Hinterlegung einer Kautionshöhe in Höhe eines bestimmten Bruchteils der auf das inländische Geschäft entfallenden Solvabilitätsspanne. FINMA legt diesen Bruchteil fest.

3. Erwerb von Versicherungsunternehmen im Run-off

- Genehmigung durch FINMA erforderlich (Art. 3, 4 VAG)
- Einzureichen: Genehmigungsgesuch und Änderungen des Geschäftsplans
- Geschäftsplanformulare, soweit Änderungen am Geschäftsplan vorgenommen werden
- Fusionsgesetz findet Anwendung

4. Fazit

- Aufsichtsrechtliche Relevanz im Zusammenhang mit dem Erwerb von Run-off Portfolios insbesondere bei:
- Übertragung von Run-off Portfolios (Kauf/Verkauf) – nur Erstversicherung –
- Gründung einer Zweigniederlassung in der Schweiz (zwecks Erwerb von Run-off Portfolios) – nur Erstversicherung –
- Erwerb von Versicherungsunternehmen im Run-off
- Verfügt die FINMA eine Bestandsübertragung, so setzt sie die Bedingungen fest.
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung erfordert umfängliche Information der Aufsichtsbehörde. Zeitliche personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Heuking Kühn Lüer Wojtek
www.heuking.de

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER
Berlin Brüssel Chemnitz Düsseldorf Frankfurt Hamburg Köln München Zürich

Unsere Standorte



**Berlin**

Unter den Linden 10 · 10117 Berlin
T +49 30 88 00 97-0 · F +49 30 88 00 97-99
berlin@heuking.de

**Brüssel**

Avenue Louise 326 · 1050 Brüssel · Belgien
T +32 2 646 20-00 · F +32 2 646 20-40
brussels@heuking.de

**Chemnitz**

Weststraße 16 · 09112 Chemnitz
T +49 371 382 03-0 · F +49 371 382 03-100
chemnitz@heuking.de

**Düsseldorf**

Georg-Glock-Straße 4 · 40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00 · F +49 211 600 55-050
duesseldorf@heuking.de

**Frankfurt**

Grüneburgweg 102 · 60323 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-0 · F +49 69 975 61-200
frankfurt@heuking.de

**Hamburg**

Neuer Wall 63 · 20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0 · F +49 40 35 52 80-80
hamburg@heuking.de

**Köln**

Magnusstraße 13 · 50672 Köln
T +49 221 20 52-0 · F +49 221 20 52-1
koeln@heuking.de

**München**

Prinzregentenstraße 48 · 80538 München
T +49 89 540 31-0 · F +49 89 540 31-540
muenchen@heuking.de

**Zürich**

Bahnhofstrasse 3 · 8001 Zürich · Schweiz
T +41 44 200 71-00 · F +41 44 200 71-01
zuerich@heuking.ch